



Der
unbegränzte Umfang
der
sächsischen
Appellationsfreiheit.

Das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen ist von den ältesten Zeiten her im Besiz der uneingeschränktesten Appellationsfreiheit gewesen. Wahrheit nöthigt dies Geständnis selbst den für die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit gewis nicht unbesorgten Reichsgerichtsbeisizern ab ¹⁾. Diese Unbeschränktheit war aber auch von jeher ein Stein des Anstosses vielen, sowohl Auswärtig-

1) In einem Reichshofrathsgutachten von 1653. über das kurkölnische Gesuch um ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando heißt ausdrücklich: daß alle andere weltliche Kurfürsten in genere wider alle Appellationes an das kaiserliche Reichshof- und Kammergericht befreit sind, und von den Römischen Kaisern nach und nach kraft der goldenen Bulle, ausser Kursachsen (als welches